

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.07.2020**

**„Unterstützung von solo-selbstständigen Frauen in der Corona-Krise“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil von Solo-Selbstständigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren im Bundesland Bremen, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern?
2. Sind dem Senat Fälle aus dem Bundesland Bremen bekannt, in denen solo-selbstständige Frauen keine finanzielle Unterstützung erhalten haben, weil sie keine betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen geltend machen konnten?
3. Welche Möglichkeiten gibt es für solo-selbstständige Frauen im Bundesland Bremen – neben dem Künstler-Sofortprogramm – Zuschüsse für den Lebensunterhalt zu erhalten?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Unter Solo-Selbständigen werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbständige Tätigkeit ohne angestellte Mitarbeiter\*Innen ausüben. Im Land Bremen gab es nach Auskunft des Statistischen Landesamtes im Jahr 2018 12.793 Niederlassungen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, also Solo-Selbständige. Das entspricht einem Anteil von 4 % an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zahlen über den Anteil nach Geschlecht und oder Altersgruppen liegen für Bremen aufgrund der zu geringen Fallzahlen nicht vor. Laut Statistischen Bundesamt waren auf Ebene des Bundes 2018 4,8 % aller Erwerbstätigen zwischen 15 und 64 Jahren Selbstständige ohne weitere Mitarbeiter. Bei den Frauen war der Anteil geringer und lag bei 4,2 %, bei den Männern betrug er 5,3 %.

**Zu Frage 2:**

Im Kontext der Corona-Krise waren insbesondere die Soforthilfe-Programme dafür vorgesehen, mit nicht rückzuzahlenden Liquiditätszuschüssen kleine Unternehmen, Freiberufler\*innen und Solo-Selbstständige branchenunabhängig zu unterstützen. Der Senat hat am 20.03. ein Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinunternehmen (Corona-Soforthilfe Land I) beschlossen. Dabei erfolgte eine Leistungsgewährung von bis zu 1.000 EUR pro Monat für längstens 3 Monate, wenn der geltend gemachte Liquiditätsengpass aus privaten Aufwendungen resultierte. Das Landesprogramm war als Überbrückung für den Zeitraum angelegt, bis das Bundesprogramm in Kraft getreten ist und wurde ab dem 01.04. durch die „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen insbesondere für kleine Unternehmen und Solo-selbstständige“ (Corona-Soforthilfe Bund) ersetzt. Der Bund hat in seinen Ausführungsbestimmungen klar geregelt, dass die Soforthilfe auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragsteller\*Innen, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, berechnet wird. Dem Senat sind Einzelfälle bekannt, in denen Solo-Selbstständige Frauen ebenso wie Solo-Selbstständige Männer, die einen Antrag zum Programm Corona-Soforthilfe Bund stellten, keine finanzielle Unterstützung erhalten haben, weil sie keine betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen geltend machen konnten. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung erfolgt nicht.

**Zu Frage 3:**

Solo-selbstständige Frauen haben die Möglichkeit wie solo-selbstständige Männer Leistungen nach dem SGB II zu beantragen. Die Leistungen umfassen Leistungen zum Lebensunterhalt (der sog. Regelsatz beträgt für Alleinstehende z. Zt. 432 € monatlich) und Leistungen zur Deckung der Kosten der Unterkunft. Ggf. vorhandenes Einkommen wird grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet. Aufgrund der Corona Pandemie gilt z. Zt. für alle Neuantragsteller/-innen ein vereinfachtes Antragsverfahren.

**C. Alternativen**

Keine Alternativen

**D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Beantwortung dieser Anfrage für die Fragestunde sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Die Vorlage bezieht sich ausdrücklich auf die Situation von Frauen.

**E. Beteiligung und Abstimmung**

Eine Beteiligung oder Abstimmung mit anderen Senatsressorts ist nicht erforderlich.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu erkennen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 29.06.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.